



Konfessionsverschiedene Ehen — Religionsverschiedene Ehen

Eine Handreichung

Konfessionsverschiedene Ehen – Religionsverschiedene Ehen

Eine Handreichung

Impressum

© 2006 Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim

Erarbeitung: Sachausschuss Ökumene

Layout und Herstellung: Bernward Mediengesellschaft mbH

Zur Einführung

Die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen ist deutlich gestiegen, auch die der religionsverschiedenen Ehen nimmt zu. Viele Christinnen und Christen haben in ihrer Familie oder Verwandtschaft Angehörige, die verschiedenen christlichen Kirchen, Religionen bzw. keiner Religionsgemeinschaft angehören. Gerade bei wichtigen Ereignissen im Leben einer Familie - und hierzu gehören zweifelsfrei Hochzeit und Ehe - werden Überlegungen angestellt, ob und in welcher Form eine religiöse Institution beteiligt werden soll oder welche Hindernisse bzw. Konsequenzen sich aus der unterschiedlichen Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit ergeben könnten.

Die konfessionsverschiedene Ehe – heute oft auch konfessionsverbindende Ehe genannt – ist ein Brennpunkt der Ökumene. Hier müssen aktuelle und langfristig angelegte Fragen für die Familie beachtet, abgewogen und entschieden werden, die zuweilen auch an kirchenrechtliche Grenzen stoßen. Immer wieder gestellte Fragen lauten: Wie bereiten wir uns auf die Hochzeit vor? Wie ist der Ablauf der kirchlichen Trauung? Wann und wo sollen wir die Kinder in die Religionsgemeinschaft aufnehmen lassen? Ist es möglich, dass jeder Partner seinen eigenen Glauben lebt? Wo gibt es Hilfe und Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Problemen?

Die christlichen Kirchen haben in den letzten Jahren die anstehende Problematik zunehmend erkannt und durch Veröffentlichungen – überwiegend auf regionaler Ebene – Stellung bezogen. Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim hat, angeregt durch die Auseinandersetzung mit dem Thema „Familie als Gemeinschaft mit Gott und miteinander“, Fragen der konfessionsverschiedenen Ehe und Familie erörtert. Der Diözesanrat sieht es, bedingt durch die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Zeit, als eine Notwendigkeit an, den Fragenkreis „konfessionsverschiedene Ehe“ um den Aspekt der „religionsverschiedenen Ehe“ zu erweitern und hier vor allem den Blick auf katholisch-islamische Ehen zu richten.*

* Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim ist sich bewusst, dass die Zahl der Ehen steigt, in denen ein Partner keiner Religionsgemeinschaft angehört. Diese Situation wirft neue und weitere Fragen auf, die einer eigenständigen Behandlung bedürfen, denen aber im vorliegenden Text nicht nachgegangen wird.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als ein Angebot für alle Betroffenen, die eine konfessionsverschiedene oder religionsverschiedene Ehe schließen wollen oder in einer solchen leben. Sie ist aber auch gedacht als mögliche Anregung für ökumenische Gruppen und Einrichtungen in den Kirchengemeinden und übergeordneten Verwaltungseinheiten und möchte Anstoß geben, die dringlichen pastoralen Bemühungen für den angesprochenen Personenkreis in ökumenischer Verantwortung weiter auszubauen.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, die an der Erstellung dieser Arbeitshilfe mitgewirkt haben, insbesondere jedoch Herrn Dr. Andreas Renz, Referent für Ökumene und Kontakte zu den Weltreligionen.

Margareta Meyer

Vorsitzende des Diözesanrates der
Katholiken

Bernhard Fedder

Vorsitzender des Sachausschusses
Ökumene

1. Die konfessionsverschiedene bzw. -verbindende Ehe

Leben aus dem Glauben

Der verstärkt gebrauchte Begriff „konfessionsverbindende“ Ehe verweist auf die Chance, dass zwei Menschen auf ihrem gemeinsamen Glaubensweg ihre persönlichen konfessionellen Prägungen, Traditionen und Überzeugungen einbringen und gleichzeitig Lösungen für eine gemeinsame Glaubensgestaltung finden. Die Herausforderung besteht darin, die eigene Religiosität nicht aufzugeben und sich der anderen Glaubensweise zu öffnen. Bereits während der Ehevorbereitung sind daher kirchliche Angebote (Gesprächskreise, Seminare) hilfreich, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

In konfessionsverschiedenen bzw. -verbindenden Ehen bedeutet christliche Erziehung, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Schon die Brautleute sollten klären, in welcher Kirche ihre Kinder später getauft und erzogen werden. Wenn Kinder in keiner Kirche beheimatet sind oder zwischen den Konfessionen aufwachsen, dient das weder dem Wohl des Kindes noch dem ökumenischen Gedanken. Der Ehepartner, dessen Kinder nicht in seiner Konfession aufwachsen, wirkt selbstverständlich an der religiösen Erziehung mit und fördert die Aufgeschlossenheit für die Merkmale der eigenen Kirche.

Das Beten in der Familie beruht auf der gemeinsamen Glaubensüberlieferung. Miteinander das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, Morgen-, Abend- und Tischgebete zu sprechen, in der Bibel zu lesen, aus dem ökumenischen Liedgut zu singen, führt zur Vertiefung des gemeinsamen Glaubens. Partner in konfessionsverschiedenen bzw. -verbindenden Ehen sehen sich zum Gottesdienst in zwei Kirchen eingeladen. In eine vermeintliche Neutralität auszuweichen und auf den Besuch der Gottesdienste zu verzichten, wäre keine gute Lösung.

Jeder Ehepartner sollte in seinem Glauben und seiner Kirche beheimatet bleiben. Dazu gehört der Gottesdienstbesuch in der eigenen Kirche. Das ist für Kinder besonders wichtig. Sie brauchen einen vertrauten Ort und die regelmäßige Abfolge der gottesdienstlichen Feier. Daneben ist es sinnvoll und empfehlenswert,

Gottesdienste auch gemeinsam zu besuchen. Ferner sollten die Angebote ökumenischer Gottesdienste genutzt werden.

Miteinander den gemeinsamen Glauben zu bekennen, bedeutet, über Fragen des Glaubens zu sprechen, aufeinander zu hören, sich zu informieren. Eltern und Kinder in konfessionsverschiedenen bzw. -verbindenden Familien suchen bisweilen Rat, wie sie ein gemeinsames Glaubensleben führen und vertiefen können. Besonders die Anregung und der Aufbau von Gesprächskreisen zum Thema „konfessionsverschiedene Ehe“ hat sich als positiv erwiesen. In diesen Gruppen kann offen über die anstehenden Fragen und Probleme gesprochen werden. Gemeinsames und Trennendes wird beraten und erarbeitet, Hilfe eingeholt.

Das Verständnis der Ehe in den christlichen Kirchen

Katholisches Eheverständnis

Die katholische Kirche versteht die gültig geschlossene Ehe zwischen Getauften als Sakrament, d.h. als ein Heilszeichen, in dem Gottes barmherziges Wirken am Menschen in der Gemeinschaft der Kirche erfahrbar zum Ausdruck kommt. Insofern ist die sakramentale Ehe zwischen Mann und Frau auch Sinnbild für die treue und liebende Gemeinschaft Gottes mit den Menschen, ist Abbild und Vergegenwärtigung seines Bundes in Jesus Christus. Eheliche Liebe und Treue, Unauflöslichkeit und Offenheit für Nachkommenschaft sind deshalb auch unaufgebbare Wesensmerkmale des ehelichen Bundes. Die sakramentale Ehe dient außerdem dem Aufbau und der Stärkung der Kirche und die auf der Ehe gründende Familie bildet eine Art „Hauskirche“. Das Sakrament der Ehe spenden sich die Eheleute selbst durch ihr Jawort vor zwei Zeugen, wobei ein Geistlicher assistiert.

Evangelisches Eheverständnis

Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe ein gottgewollter Lebensraum für Mann und Frau, der unter dem Segen Gottes steht und deshalb seiner Natur nach auf Lebenszeit angelegt ist. Aus pastoralen Gründen jedoch ist eine Ehescheidung und Wiederheirat möglich. Die Ehe wird nicht als Sakrament verstanden und auf dem Standesamt geschlossen. Das bereits vermählte Paar feiert in der Kirche einen Gottesdienst, um das Eheversprechen vor dem Angesicht Gottes und der Gemeinde abzulegen. Im Gottesdienst wird den Eheleuten vom Evangelium her auf den Glauben hin der Zuspruch und Anspruch Gottes für den gemeinsamen Lebensweg ausgelegt („Tauspruch“) und unter Handauflegung der Segen Gottes in Jesus Christus zugesprochen.

Orthodoxes Eheverständnis

Nach orthodoxem Verständnis ist die Ehe ein Sakrament („Mysterion“), ein heiliger Bund, der in der Liebe des dreieinigen Gottes wurzelt und diese zugleich zum Ausdruck bringt. Die Ehe ist außerdem Abbild des Bundes zwischen Christus und der Kirche. Von den Kirchenvätern wird die Ehe auch „Kirche im Kleinen“ genannt. Aus dem sakramentalen Verständnis der Ehe erwächst ihre grundsätzliche Unauflöslichkeit. Angesichts der Schwäche des Menschen und aus dem obersten Prinzip der Barmherzigkeit wird in der Praxis jedoch eine Ehescheidung und eine weitere Eheschließung geduldet. In der orthodoxen Kirche ist der Priester der Spender des Ehesegens.

Kirchenrechtliche Bestimmungen zur konfessionsverschiedenen Ehe

Das katholische Kirchenrecht versteht unter einer konfessionsverschiedenen Ehe die Ehe zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der römisch-katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen worden und nicht aus der Kirche ausgetreten ist, der Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche steht. Für eine solche konfessionsverschiedene Ehe besteht kirchenrechtlich ein Eheschließungshindernis, d.h. sie darf kirchlich nicht geschlossen werden, bevor nicht der Bischof oder sein Stellvertreter eine Erlaubnis zu dieser Eheschließung gegeben hat (Dispens). Diese Erlaubnis wird regelmäßig gewährt, nachdem die Brautleute auf die Ehe vorbereitet worden sind. Zu dieser Vorbereitung gehört auch, dass der katholische Partner ein Versprechen ablegen muss, indem er die beiden folgenden Fragen mit Ja beantwortet:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Die Feier der Trauung

Für die Feier der konfessionsverschiedenen Eheschließung gilt grundsätzlich die sog. Formpflicht, die besagt, dass katholische Christen die Ehe in der katholischen Kirche bzw. vor einem katholischen Geistlichen schließen müssen. Unter bestimmten Umständen kann der katholische Partner von dieser Formpflicht befreit werden (Dispens).

Häufig ist in diesem Zusammenhang von der „ökumenischen Trauung“ die Rede: Damit ist gemeint, dass bei der katholischen Trauung ein evangelischer Geistlicher bzw. ein katholischer Geistlicher bei der evangelischen Trauung mitwirkt. Dabei gilt die Regel, dass die Trauung der katholische Geistliche nach katholischer Ordnung vornimmt, wenn sie in der katholischen Kirche stattfindet, der evangelische Geistliche nach evangelischer Ordnung, wenn sie in der evangelischen Kirche erfolgt. Für den letzteren Fall bedarf es der Erlaubnis des zuständigen katholischen Bischofs (Dispens von der Formpflicht). Beide Kirchen lehnen es ab, dass man sich nacheinander in beiden Kirchen trauen lässt („Doppeltrauung“).

Nach orthodoxem Recht ist eine Trauung nur nach orthodoxem Ritus gültig. Wenn eine entsprechende Genehmigung des zuständigen katholischen Bischofs vorliegt, wird die orthodox gefeierte Trauung von der katholischen Kirche als gültige Eheschließung anerkannt. Eine gemeinsame kirchliche Trauung oder eine „Doppeltrauung“ ist auch hier nicht möglich. In Form einer freien Übereinkunft jedoch kann der katholische Geistliche zur orthodoxen Feier eingeladen werden und z.B. ein Gebet sprechen oder eine Ansprache halten. In jedem Fall muss er über eine erfolgte Trauung informiert werden.

Die konfessionsverbindende Ehe als „praktisches Laboratorium der Einheit“ der Kirchen

Kaum jemand erlebt die noch bestehende Trennung zwischen den Kirchen mit ihren Konsequenzen wohl so stark wie konfessionsverschiedene Paare und Familien. Am deutlichsten und schmerzhaftesten wird dies in der Trennung am Tisch des Herrn erfahrbar. Die Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahr 2003 kommt den pastoralen Erfordernissen entgegen, indem sie die Spendung der Kommunion „unter besonderen Umständen und gegenüber einzelnen Personen“ erlaubt, die zu Kirchen oder kirchlichen Ge-

meinschaften gehören, die noch nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, „einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis im Hinblick auf das ewige Heil einzelner Gläubiger zu entsprechen“ (Nr. 45).

Weil jede Ehe und Familie nach kirchlicher Überzeugung eine „Kirche im Kleinen“ darstellt, kann man die konfessionsverschiedene Ehe mit Papst Benedikt XVI. als ein „praktisches Laboratorium der Einheit“ der christlichen Kirchen verstehen und in diesem Sinne als wahrhaft konfessionsverbindend bezeichnen. Doch dafür sind, so der Papst, „gegenseitiges Wohlwollen nötig, Verständnis und Reife im Glauben beider Partner, aber auch der Gemeinschaften, aus denen sie stammen“*.

* So Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache anlässlich einer ökumenischen Begegnung in der Lutherischen Dreifaltigkeitskirche von Warschau am 25.05.2006; zit. nach Newsletter Radio Vatikan vom 26.05.2006.

2. Die religionsverschiedene Ehe am Beispiel der katholisch-islamischen Ehe

Gesellschaftlicher Hintergrund

Aufgrund der Zuwanderung aus verschiedensten Teilen der Welt nach Deutschland in den letzten Jahrzehnten und der daraus resultierenden religiösen Vielfalt nimmt die Anzahl der religionsverschiedenen Ehen zu. Die zweite und dritte Einwanderergeneration ist hier geboren und aufgewachsen. Diese gesellschaftliche Situation bringt es mit sich, dass sich christliche und nichtchristliche Menschen in Schule, Freizeit und Beruf begegnen, kennen- und vielleicht auch lieben lernen. So wächst in den letzten Jahren die Zahl religionsverschiedener Partnerschaften, die auch eine Ehe eingehen wollen. Sowohl die Partner selbst als auch die Angehörigen und schließlich der Seelsorger, der sich der Begleitung eines solchen Paares annimmt, sollten sich über die Probleme, aber auch Chancen einer solchen religionsverschiedenen Ehe bewusst sein. Die größte nichtchristliche Religionsgemeinschaft in Deutschland bilden zur Zeit die etwa 3,2 Millionen Muslime, weshalb katholisch-islamische Ehen im Folgenden im Zentrum stehen. Analoges gilt dann auch für andere religionsverschiedene Ehen.

Katholisches und islamisches Eheverständnis

Die islamische und katholische Sicht von Ehe und Familie entsprechen sich zwar in mancher Hinsicht, weisen aber auch wesentliche Unterschiede auf:

- Nach katholischem wie nach islamischem Verständnis entspricht die eheliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau der göttlichen Schöpfungsordnung (vgl. Gen 2,24; Sure 16,72), d.h. die Ehe ist der natürliche Ort der Liebe zwischen Mann und Frau, der Sexualität und Erziehung von Kindern.
- Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass die Ehe nach katholischem Verständnis ein Sakrament ist. Als wirksames Zeichen für den treuen Bund Gottes mit den Menschen ist die gültig geschlossene Ehe deshalb unauflöslich, während die Ehe nach klassischem islamischen Verständnis lediglich ein

zivilrechtlicher Vertrag ist, der durch den Mann jederzeit aufgelöst werden kann, während die Frau sich nur in begründeten Fällen vor einem Gericht scheiden lassen kann. Nach dem schiitischen Recht kann eine Ehe sogar nur für begrenzte Zeit geschlossen werden.

- Ein weiterer fundamentaler Unterschied liegt darin, dass nach christlichem Verständnis die Ehe monogam ist, während nach klassischem islamischen Recht der Mann bis zu vier Frauen heiraten kann. Dies stellt aus christlicher Sicht eine Verletzung der Würde und eine rechtliche Benachteiligung der Frau dar. Moderne islamische Theologen und Rechtsgelehrte allerdings plädieren aus theologischen Gründen eindeutig für die Einehe, die faktisch auch die Regel in islamischen Gesellschaften heute ist.
- Ein wichtiger Unterschied ist schließlich auch darin zu sehen, dass Mann und Frau zwar nach katholischem wie nach islamischem Verständnis die gleiche von Gott gegebene Würde besitzen, dass nach traditioneller islamischer Anschauung und Praxis jedoch Mann und Frau unterschiedliche Aufgaben und deshalb auch unterschiedliche Rechte und Pflichten in Familie und Gesellschaft haben.

Die genannten Kennzeichen der islamischen Ehe beziehen sich auf das klassische islamische Recht und die traditionelle Praxis, von der es heute durchaus Abweichungen gibt. Da in vielen islamischen Ländern wie etwa in der Türkei oder Tunesien das Eherecht reformiert worden ist, sollten über das jeweils geltende Rechtssystem im Herkunftsland des muslimischen Partners detaillierte Informationen eingeholt werden. Außerdem ist zu bedenken, dass die von Kultur und Religion geprägte tatsächliche Praxis vom offiziellen Recht abweichen kann.

Voraussetzungen zur Eheschließung islamischerseits

Nach dem traditionellen islamischen Recht ist es einem Muslim zwar erlaubt, eine Nicht-Muslimin zu heiraten, umgekehrt ist es einer muslimischen Frau aber nicht erlaubt, einen Nicht-Muslim, also z.B. einen christlichen Mann, zu heiraten. Da dieses islamische Gesetz vor dem deutschen Recht irrelevant ist und sich zahlreiche muslimische Frauen über das traditionelle islamische Recht hinwegsetzen, kommt dieser letzte Fall heute doch immer häufiger vor, was in der betreffenden muslimischen Familie zu enormen Spannungen und Auseinandersetzungen führen

kann. Ein katholischer Mann, der eine muslimische Frau heiraten möchte, sollte sich dieser Problematik bewusst sein.

Voraussetzungen zur Eheschließung katholischerseits

Nach dem katholischen Kirchenrecht besteht grundsätzlich das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und zwar für Mann und Frau. Von diesem Ehehindernis kann jedoch durch den Bischof oder seinen Stellvertreter dispensiert, d.h. befreit, werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der katholische Partner muss versprechen, seinem Glauben treu zu bleiben und sich nach Kräften zu bemühen, dass die aus der Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden.
- Der Partner muss dieses Versprechen des katholischen Partners kennen.
- Beide Partner müssen die Wesenseigenschaften der Ehe nach katholischem Verständnis (Einheit und Unauflöslichkeit) anerkennen.

Ehevertrag

Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen notariellen Ehevertrag abzuschließen, in dem mögliche spätere Probleme im Voraus verbindlich und einvernehmlich geregelt werden können. Solche Eheverträge sind dann auch vor islamischen Gerichten in islamischen Ländern einklagbar. In einem solchen Ehevertrag kann z.B. Folgendes vereinbart werden:

- Die Ehe wird auf Dauer geschlossen
- Gütertrennung
- Wohnsitz, evtl. Ausschluss der Auswanderung in das Heimatland des muslimischen Partners
- Unterhaltsverpflichtungen
- Freie Berufsausübung der Frau
- Vollmacht der Frau, Besuche zu empfangen und frei zu reisen
- Religiöse Erziehung der Kinder und Sorgerecht.

Religiöse Erziehung der Kinder

Eine schwierige Frage in einer katholisch-islamischen Ehe ist die religiöse Erziehung der Kinder. Der katholische Partner ist nach dem Kirchenrecht verpflichtet zu versprechen, sich nach Kräften darum zu bemühen, dass die Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. Für einen gläubigen Muslim dagegen ist es nahezu undenkbar, dass seine Kinder nicht Muslime werden. Hier liegt ein Konfliktpotential vor, dass unbedingt vorher bedacht und geregelt werden sollte.

Form der Eheschließung

Zur Gültigkeit der Ehe nach katholischem Verständnis muss grundsätzlich die kirchliche Eheschließungsform eingehalten werden. Dabei stehen für die Feier der Eheschließung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Trauung (in der katholischen Eheschließungsform) in einem Wortgottesdienst in der Kirche (Normalfall)
- Trauung (in der katholischen Eheschließungsform) in einer Brautmesse (Ausnahmefall).

Ist aus verschiedenen Gründen die Eheschließung in keiner dieser beiden Formen möglich, so kann der zuständige Bischof von der Formpflicht befreien. In diesem Fall wird eine zivile Eheschließung oder eine andere öffentliche Form der Eheschließung durch das katholische Kirchenrecht anerkannt.

Bei allen drei Möglichkeiten handelt es sich jedoch um ein und dieselbe Wirklichkeit der Ehe mit der gleichen Bedeutung und den gleichen Verpflichtungen. Eine „Doppeltrauung“ in Kirche und Moschee ist nicht erlaubt und macht die katholische Eheschließung ungültig.

Mögliche Schwierigkeiten

Das Gefühl der Liebe, die Entschlossenheit, eine Familie zu gründen, und gemeinsame Interessen können die großen Verschiedenheiten verdecken, die zwischen einem katholischen und einem muslimischen Partner bestehen können. Selbst innerhalb einer sozialen Gruppe, in der die Einzelnen die gleiche geschichtliche Vergangenheit, die gleiche Weltanschauung, die gleichen Ideale

und den gleichen Glauben teilen, ist die Ehe ein Wagnis, erst recht dann, wenn diese Gemeinsamkeiten fehlen. Es schafft neue Probleme, wenn man zu Gruppen gehört, die durch Nationalität, Religion und Kultur voneinander verschieden sind, besonders wenn zwischen diesen Gruppen Spannungen bestehen. Diese Probleme und die sich hieraus für das Eheleben ergebenden Konsequenzen nicht wahrhaben zu wollen, wäre naiv.

Mögliche Chancen

Mehr wohl als andere Ehepaare müssen katholisch-islamische Ehepartner aufgrund der unterschiedlichen religiösen und kulturellen Hintergründe etwas Neues schaffen und können dabei weder das westliche Modell noch das Modell des Ursprungslandes des muslimischen Partners kopieren. Sie müssen ihren eigenen Lebensstil entwickeln. Dazu braucht es Verständnisbereitschaft und Einfühlungsvermögen. Auf religiöser Ebene kann eine katholisch-islamische Ehe eine echte Möglichkeit zu einer wirklichen Vertiefung der persönlichen Religiosität bedeuten. Die Treue eines Muslim zu seinem Glauben hat oft genug den katholischen Partner zu einer größeren Treue dem Evangelium gegenüber bewogen und umgekehrt. Die katholisch-muslimische Ehe kann somit dem katholisch-islamischen Dialog eine tiefere Dimension verleihen. Sie verankert ihn im gelebten Alltag und vervielfältigt ihn in zahlreiche Familien hinein.

Hinweise für die Praxis

Vorbereitung der konfessions- bzw. religionsverschiedenen Trauung – was muss man beachten?

Grundsätzliche Fragen

- Welche Geistlichen sollen bei der Trauung mitwirken, wer soll der Trauung vorstehen?
- Wo und in welcher Form soll die Ehe geschlossen werden?
- Wo und wann findet ein Ehevorbereitungs-Seminar statt?
- Soll ein Ehevertrag geschlossen werden (bes. bei religionsverschiedenen Ehen)?
- Wer sollen die Trauzeugen sein (mind. 2 Personen; müssen nicht katholisch und auch nicht unbedingt christlich sein)?

Notwendige Unterlagen

- Taufurkunde(n)
- Namen der Trauzeugen

Gestaltung

- Auswahl von Schriftlesungen und liturgischen Texten
- Musikalische Gestaltung
- Blumenschmuck etc.

Diese Absprachen sind mit den verantwortlichen Geistlichen zu treffen, die an der Trauung mitwirken bzw. ihr vorstehen sollen.

Weitere Informationen zur konfessionsverschiedenen Ehe:

- Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim (www.bistum-hildesheim.de); Auskünfte erteilen auch die Kirchenämter der evangelischen Landeskirchen (www.ekd.de).
- Netzwerk Ökumene: konfessionsverbindende Paare und Familien in Deutschland (www.netzwerk-oekume.de).

Weitere Informationen zur katholisch-islamischen Ehe:

- Katholisch-islamische Ehen. Eine Handreichung, hrsg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, 2001 (Marzellenstr. 32, 50668 Köln).
- Christen und Muslime in Deutschland (Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz, 172), Bonn 2003, bes. S. 186-200.
- Dorothee Palm, Dialog der Herzen. Christlich-islamische Paare, Münster 2003.

November 2006

Diözesanrat der Katholiken
im Bistum Hildesheim
Domhof 18–21
31134 Hildesheim



**Bistum
Hildesheim**